

Kartengrundlage: Automatisierte  
Liegenschaftskarte  
Landkreis Emsland  
Gemeinde: Freren, Stadt  
Gemarkung: Lohe  
Flur: 22  
Maßstab: 1:1000

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche  
Zwecke gestattet (§13 Abs. 4, §19 Abs. 1 Nr. 4  
Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom  
07.02.1987 - Nieders. GVBl. S. 187)

Antragsbuch Nr.: L4-395/2000  
(bei Rückfragen bitte angeben)  
(Stand vom 19.10.2000)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeu-  
samen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach  
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lingen (Ems), den 02. Okt. 2001

Vermessungs- und Katasterbehörde Emsland  
Katasteramt Lingen



Antons

Vermerk: Bei geometrischen Bezügen zu nicht abgemarkten Grenzen  
(in den Knickpunkten und Grenzschnitten ist kein, bzw. ein kleines  
Kreissymbol dargestellt) ist eine Grenzfeststellung zu beantragen.

# STADT FREREN BEBAUUNGSPLAN "Erholungsgebiet Saller See" 6. Änderung

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN VERBINDUNG  
MIT § 40 DER NIEDERS. GEMEINDEORDNUNG (NGO) HAT DER RAT DER STADT FREREN  
DIESEN BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN  
NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FREREN, 20.09.2001

DER BÜRGERMEISTER  
*[Signature]* (Fischer)



DER STADTDIREKTOR  
*[Signature]* (Finke)

## Textliche Festsetzungen

§1 Die Grundfläche der Wochenendhäuser darf 65 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

§2 Im Plangebiet sind in dem Sondergebiet Nebenanlagen, mit der Zweckbestimmung  
Geräteraum bis maximal 20 m<sup>2</sup> Grundfläche auch außerhalb der überbaubaren  
Bereiche zulässig.

§3 Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes 6. Änderung, treten alle entgegengesetzten  
Festsetzungen der bisherigen Bebauungsplanänderungen, die in den Plan hineinreichen,  
außer Kraft.

## PLANZEICHENERHLÄRUNG

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des  
Planinhaltes vom 18.12.1990 (BGBl. i. S. 58)

Art der baulichen Nutzung

**SO** Sondergebiete, die der Erholung dienen (gemäß §10 BauNVO)

Zweckbestimmung: Wochenendhausgebiet

Maß der baulichen Nutzung

I Grundflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenze

o offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Baugrenze

Verkehrsflächen

**SO** Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

**F** Fußweg

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und  
Gemeinschaftsanlagen

Zweckbestimmung:

GGA Gemeinschaftsgaragen

St Stellplätze

Versorgungsanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung  
und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

**E** Elektrizität

Zweckbestimmung: Umspannstelle

Grünflächen

Grünflächen

ö öffentlich

Zweckbestimmung:

**S** Spielplatz

WTA Wassertretanlage

UP Umkleidepavillon (Wassertretanlage)

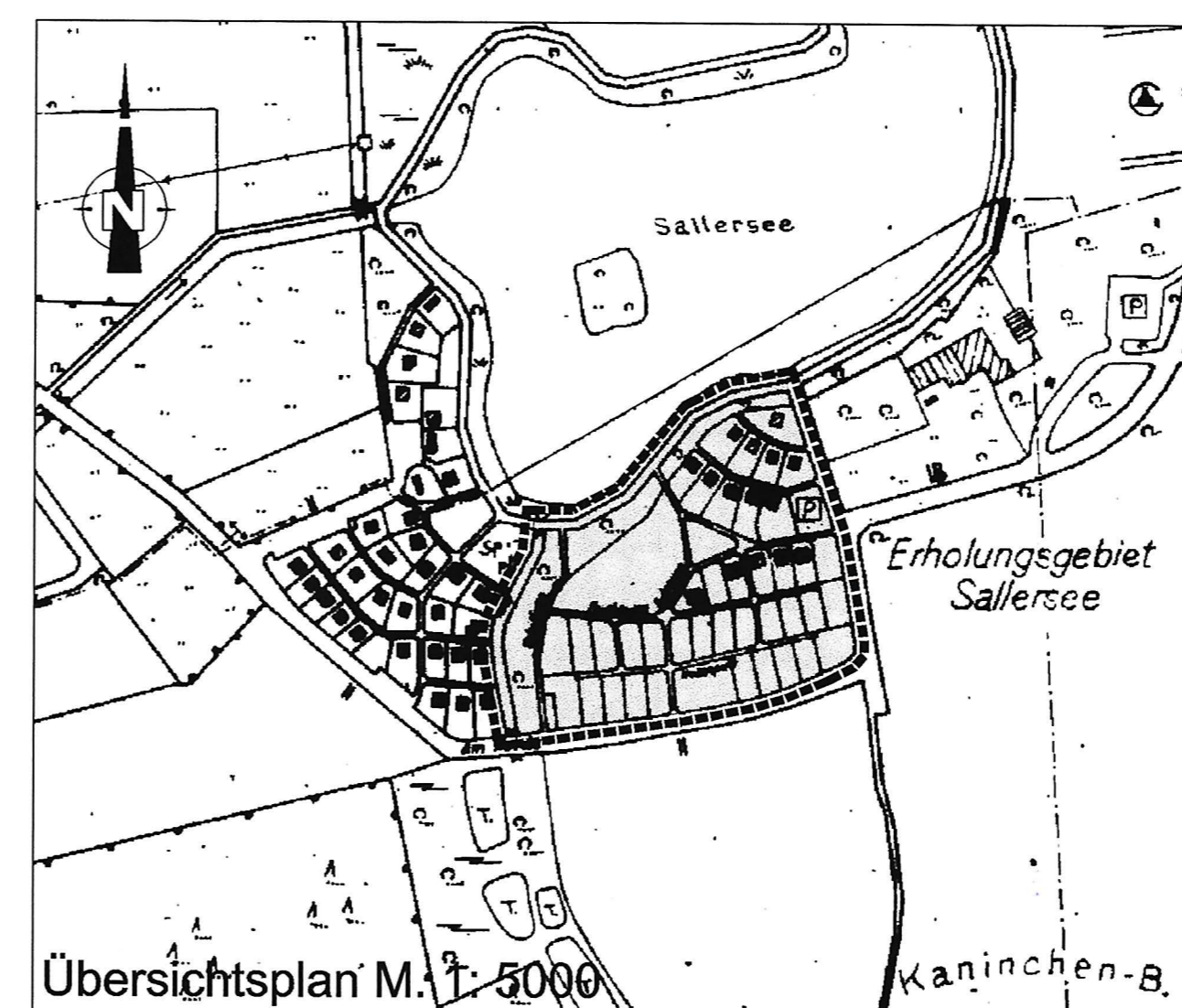
Wasserflächen und Flächen für die Regelung des Wasserabflusses

Wasserflächen

Zweckbestimmung

WTA Wassertretanlage

Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses



Planungen, Nutzungsregelungen

**SO** Umgrenzung von Flächen mit Regelungen und Maßnahmen zum Schutz,  
zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

**SO** Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für  
die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,  
sowie von Gewässern

Sonstige Planzeichen

**SO** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

**SO** Böschungen

DER RAT DER STADT FREREN HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.11.2000 DIE AUFSTELLUNG DIESES  
BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 02.02.2001 ÖRTSÜBLICH  
BEKANNTGEMACHT.

FREREN, 20.09.2001



*[Signature]* (Finke)  
DER STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM BAUAMT DER STADT FREREN  
AUFGESTELLT DURCH:  
REGIONALPLAN & UVP  
DIPL.GEOGR. P. STELZER  
MARKT 4; 49832 FREREN

FREREN, 20.09.2001

*[Signature]* (Stelzer)  
REGIONALPLAN & UVP

DER RAT DER STADT FREREN HAT IN SEINER SITZUNG AM 08.05.2001 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF  
DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG  
GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.  
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 09.05.2001  
BEKANNTGEMACHT.

DER GEÄNDERTE ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM  
28.05.2001 BIS 28.06.2001 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

FREREN, 20.09.2001



*[Signature]* (Finke)  
DER STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT FREREN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG AM 20.09.2001  
ALS SATZUNG (§ 10 (1) BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

FREREN, 20.09.2001



*[Signature]* (Finke)  
DER STADTDIREKTOR

DER SATZUNGSBESCHLUß ZUM BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 (3) BAUGB AM 12.10.01 IM  
AMTSBLATT NR. 27 FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND BEKANNTGEMACHT WORDEN.  
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 12.10.2001 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

FREREN, 12.10.2001



*[Signature]* (Finke)  
DER STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG  
VON VERFAHRENS ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES  
NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

FREREN,

DER STADTDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL  
DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

FREREN,

DER STADTDIREKTOR

# BEBAUUNGSPLAN "Erholungsgebiet Saller See" 6. Änderung

URSCHRIFT